

Satzung des  
Jugend- Spielmanns- und Fanfarenzuges Quickborn e.V.

**§1 Name , Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugend- Spielmanns- und Fanfarenzug Quickborn“. Er hat seinen Sitz in Quickborn, Kreis Pinneberg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Jugend über das gemeinsame Musizieren mit der Gemeinschaftspflege vertraut zu machen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch musikalische Ausbildung, der aktiven Teilnahme an Veranstaltungen der Volksmusik, sowie durch die Ermöglichung musikalischer Übungen und Leistungen.
- (2) Der Jugend-Spielmanns- und Fanfarenzug bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der Abgabenordnung (AO 1977) und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für den in Absatz (1) genannten Zweck verwendet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder sollen das 8. Lebensjahr vollendet haben und mit vollendetem 30. Lebensjahr, abgesehen von Mitgliedern in leitenden Funktionen, aus der aktiven Teilnahme ausscheiden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern in Uniform, aktiven Mitgliedern in Ausbildung und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Für passive Mitglieder gilt keine Altersgrenze.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen zu Fahrten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat dann binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
- (5) Ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht an dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder in Uniform haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die aktiven Mitglieder in Ausbildung haben das Recht, an allen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist für das ihm überlassene Vereinseigentum verantwortlich. Es hat die Gegenstände pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Bei Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum infolge von nicht nur einfacher Fahrlässigkeit wird das Mitglied zur Ersatzleistung herangezogen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Jugendsprecher,
  4. dem Kassenswart,
  5. 4 Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie können den Verein einzeln gerichtlich vertreten. Ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1.000,00 ein Beschluss des ganzen Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000,00;
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  6. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
  7. Festlegung der Leihgebühren für Uniformen, der Kostenbeiträge für Ausfahrten und der in Rechnung zu stellenden Anschaffungsgebühren für Instrumente.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann mündlich erfolgen, wobei die Einberufungsfrist 3 Tage beträgt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden noch weitere vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied in Uniform sowie der amtierende Vorstand eine Stimme. Das Stimmrecht für aktive Mitglieder in Uniform, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird von deren gesetzlichem Vertreter ausgeübt, aktive Mitglieder in Uniform, die das 16. Lebensjahr vollendet haben stimmen mit eigener Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

- (2) Der Jugendsprecher wird abweichend davon von allen aktiven Mitgliedern in Uniform, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, mit eigener Stimme gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. die Wahl des Vorstandes;
  2. die Wahl des Jugendsprechers;
  3. die Wahl der Kassenprüfer;
  4. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  7. Festsetzung des Jahresbeitrages.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Für die passiven Mitglieder ist der Termin auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher aktiven Mitglieder in Uniform schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann ein Dritter als Versammlungsleiter von der Versammlung gewählt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{3}{4}$  erforderlich.

- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk Quickborn e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.5.1978 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 22.8.1980, vom 14.2.1989, vom 3.3.1992 und vom 24.2.2006 geändert.